

(Staatsminister v. Sehdewitz.)

(A) Vaterland, unter deren Schutze sie sicher wohnen, mit Leib und Leben zu verteidigen

(Sehr richtig!)

und nicht unter das Joch der Fremdherrschaft, etwa unter russisches Regiment zu geraten.

(Sehr richtig!)

Sie beanspruchen dafür keinen besonderen Lohn. Auf der anderen Seite müssen Staatsnotwendigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit unter allen Verhältnissen zu beachten sind, in allem Wechsel der Tage aufrechterhalten werden.

Die Frage der Parteipolitik, die Frage der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller zum gemeinsamen Kriege zusammengeschlossenen politischen Parteien, hat hier völlig auszuscheiden und hat nichts mit der Sache zu tun. Auch richtet sich die Haltung der Regierung keineswegs ausschließlich gegen den Transportarbeiterverband, sondern ebenso gegen alle sonstigen Vereinigungen, gleichviel wes Geistes Kind sie sind, ob christliche Gewerkschaften oder andere, sofern sie das Streikrecht für die Eisenbahnarbeiter in Anspruch nehmen. Nicht um eine parteipolitische, sondern ausschlaggebend um eine wirtschaftliche Frage handelt es sich, allerdings um eine solche von weittragender Bedeutung. Nach der Entwicklung, die unsere Volkswirtschaft genommen hat, ist der geordnete Eisenbahnbetrieb eine der wesentlichsten Vorbedingungen unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens. Er muß sonach unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Man denke nur an die mit Einstellung des Eisenbahnverkehrs sofort eintretende Störung der Beförderung der Rohstoffe für Industrie und Landwirtschaft, vor allem an das Aufhören der Versorgung der großen Industriezentren mit Lebensmitteln, Störungen, die übrigens die Minderbemittelten, die Arbeiter, zweifellos noch härter treffen würden, als die wohlhabenderen Kreise.

Eine ihrer Verantwortung bewußte Regierung muß hier von langer Hand vorbeugend wirken und auch für die Zukunft solche Störungen unmöglich machen im Interesse der gesamten Bevölkerung, zugleich aber auch im Interesse des beteiligten Personals selbst, das dadurch vor schweren Konflikten bewahrt bleibt.

Die sächsische Regierung befindet sich in aller dieser Hinsicht in voller Übereinstimmung mit den anderen deutschen Verwaltungen, insbesondere mit Preußen und Bayern. Bei den Eisenbahnverwaltungen beider Staaten ist bekanntlich vor kurzem der früher dort eingeführte Revers beseitigt worden, d. h. die ausdrück-

liche protokollarische Feststellung der Pflichten der neu eintretenden Bediensteten innerhalb und außerhalb des Dienstes, namentlich auch der Pflicht, sich von jeder Streikbewegung fernzuhalten. Diese vielfach angefochtene Einrichtung hat in Sachsen ebenso wie in Württemberg und Baden niemals bestanden.

(Zuruf: In anderer Weise!)

Es lag und liegt also für Sachsen kein Anlaß vor, hier eine Änderung zu treffen. Es dürfen aber auch in Preußen und Bayern nach den dort neuerdings erlassenen Dienstvorschriften die Eisenbahnarbeiter solchen Vereinen und Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten oder unterstützen, nicht angehören.

Die neue preußische Vorschrift lautet:

„Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Vereinen und Versammlungen fernzuhalten. Vereinen oder Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten oder unterstützen, darf er nicht angehören.“

Hierzu bemerke ich, daß nach der bestimmten Erklärung, die der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten am 10. dieses Monats im Preußischen Abgeordnetenhaus abgegeben hat, auch die preußische Regierung es für die Zulassung der Eisenbahnarbeiter zu einer bestimmten, den Streik als zulässiges Mittel anerkennenden Gewerkschaft nicht für genügend erachtet, wenn seitens der Gewerkschaftsleitung ausdrücklich erklärt wird, daß die Gewerkschaft nicht beabsichtige, einen Streik zu proklamieren; vielmehr sei dazu nach Meinung des Herrn Ministers eine ausdrückliche Änderung der Satzungen, ein ausdrücklicher satzungsgemäßer Verzicht nötig.

Die neue bayerische Bestimmung lautet:

„Die Teilnahme an Bestrebungen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist verboten. Darunter fällt insbesondere die Teilnahme an Vereinen, deren Zwecke oder Bestrebungen die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet sind.“

Für Sachsen ergibt sich das gleiche Verbot aus der bereits bestehenden Bestimmung, nach der die Arbeiter sich von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fernzuhalten haben. Nun, meine Herren, wenn ich noch einmal kurz auf die Frage zurückkomme, welche Stellung die Regierung jetzt gegenüber den politischen Parteien einnimmt, so